

Hochschule für Kirchenmusik der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Zulassungsordnung für die kirchenmusikalische C-Ausbildung

vom 03.03.2018,
zuletzt geändert am 05.05.2023

Auf der Grundlage von § 13 Absätze 1, 2 und 5 der Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (HfK) hat der Senat der Hochschule die folgende Zulassungsordnung beschlossen.

Anmerkung: In dieser Ordnung wird zur besseren Lesbarkeit des Textes die männliche Form als geschlechtsneutral verwendet.

§ 1

Eignungsprüfung

(1) Zur kirchenmusikalischen C-Ausbildung an der Hochschule für Kirchenmusik Dresden werden nur Bewerber zugelassen, die die Eignungsprüfung vor der Aufnahmekommission der Hochschule bestanden haben.

(2) Bei Bewerbern, die bereits an einer anderen kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte studiert haben, wird eine Übergangsprüfung durchgeführt.

§ 2

Aufnahmekommission

(1) Die Aufnahmekommission besteht aus dem Leiter der C-Ausbildung und den von der Hochschulleitung und von den Fachgruppen Orgel, Klavier und Gesang entsandten Dozenten.

(2) Das Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens kann einen oder mehrere Vertreter in die Aufnahmekommission entsenden.

(3) Bei Eignungsprüfungen für Vertiefungsangebote wird die Kommission um Dozenten der jeweiligen Fachrichtungen erweitert.

(4) Der Leiter der C-Ausbildung führt den Vorsitz in der Aufnahmekommission, im Fall seiner Verhinderung der dienstälteste der anwesenden fest angestellten Dozenten der Hochschule.

(5) Die Aufnahmekommission stellt das Maß der Studieneignung in folgenden Stufen fest:

- a) besonders geeignet,
- b) geeignet,
- c) unter bestimmten Bedingungen geeignet,
- d) nicht geeignet.

(6) Die Aufnahmekommission spricht die Zulassung zum Studium aufgrund der Ergebnisse der Eignungsprüfung in Abhängigkeit von der Zahl der vorhandenen Studienplätze aus.

§ 3

Zulassung

Zur kirchenmusikalischen C-Ausbildung kann zugelassen werden, wer

- a) die für den Dienst eines Kirchenmusikers notwendigen musikalischen, intellektuellen, kommunikativen und pädagogischen Begabungen erkennen lässt,
- b) die instrumentalen, vokalen und theoretischen Anforderungen erfüllt, die für eine kirchenmusikalische C-Ausbildung vorausgesetzt werden,
- c) einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört oder wer Glied einer Kirche oder Gemeinschaft ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist,
- d) eine ausreichende Vorausbildung nachweisen kann. Als ausreichend gilt die mittlere Schulbildung.

§ 4

Inhalte der Eignungsprüfung

für folgende Ausbildungsgänge:

- a) Kirchenmusik C – Orgel/Chorleitung – C – O+ChI
- b) Kirchenmusik C – Schwerpunkt Jazz/Rock/Pop – C – JRP/O+ChI
- c) Kirchenmusik C – Orgel/Chorleitung mit Vertiefung Bläserchorleitung – C – O+ChI+BI

d) Kirchenmusik C – Orgel

e) Kirchenmusik C – Chorleitung

f) Kirchenmusik C – Chorleitung mit Vertiefung Bläserchorleitung

– C – O

– C – Chl

– C – Chl+Bl

(1) Inhalte der Eignungsprüfung	C – O+Chl	C – O+Chl+Bl	C – JRP/O+Chl	C – Chl	C – O	C – Chl+Bl
a) Musikalische Grundkenntnisse und -fähigkeiten						
Gehörbildung [Intervalle hören und singen bis zur Oktave, Dur- u. Molltonleitern, Kirchentonarten, Dur- u. Mollakkorde mit Umkehrungen, verminderter u. übermäßiger Dreiklang]	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Vom-Blatt-Singen einer leichten Chorstimme	ja	ja	ja	ja	nein	ja
musiktheoretische Elementarkenntnisse	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Kadenzspiel [alle Dur- u. Molltonarten]	ja	ja	siehe Buchst. h)	ja	ja	ja
einfache Improvisation	ja	ja	siehe Buchst. h)	ja	ja	nein
b) Singen						
Vortrag eines Kirchen- oder eines Volksliedes	ja	ja	ja	ja	nein	ja
c) Klavier						
Vortrag zweier Stücke oder Sätze mindestens im Schwierigkeitsgrad leichter Sonatinen der Wiener Klassik und der zweistimmigen Inventionen von J. S. Bach	ja	ja	ja siehe Buchst. g)	ja	ja	ja
Vom-Blatt-Spiel	ja	ja	ja	ja	ja	ja
d) Orgel						
Begleitung von Kirchenliedern nach Choralbuch oder im eigenen Satz mit Pedal, Vortrag von mind. zwei Stücken mit Pedal, mind. im Schwierigkeitsgrad der Sammlung <i>Achtzig Choralvorspiele</i> [Hrsg. Keller]	ja	ja	nein	nein	ja	nein
Vom-Blatt-Spiel	ja	ja	nein	nein	ja	nein
nur in C – JRP/O+Chl Fachprüfung in Orgel (<i>fakultativ</i>)	Bewerber, die über die für das Ablegen der Fachprüfung in Orgel nötigen fachlichen Fähigkeiten (s. Prüfungsordnung C Anlage 1 Nr. 8) verfügen, können im Rahmen der Eignungsprüfung diese Fachprüfung ablegen. Wird diese mit 5,0 bewertet, führt dies zu obligatorischem Unterricht; die Bewertung wird nicht auf das spätere Prüfungsverfahren angerechnet.					
e) Blechblasinstrument						
Vortrag von zwei leichten Stücken verschiedenen Charakters auf einem Blechblasinstrument	nein	ja	nein	nein	nein	ja
Vom-Blatt-Spiel einer Stimme eines leichten Bläusersatzes	nein	ja	nein	nein	nein	ja
f) Liedbegleitung (Jazz/Rock/Pop)						
vorbereitet: Vortrag eines von drei zur Auswahl stehenden Liedern mit eigener Begleitung auf dem Klavier oder auf der Gitarre	nein	nein	ja	nein	nein	nein

unvorbereitet: eine einfache Klavierbegleitung nach Lead Sheet	nein	nein	ja	nein	nein	nein
g) Klavier (Jazz/Rock/Pop)						
ein Literaturstück aus den Stilbereichen Jazz/Rock/Pop (kann eines der Stücke unter c) Klavier ersetzen)	nein	nein	ja	nein	nein	nein
h) Improvisation (Jazz/Rock/Pop)						
Spiel einfacher Melodieimprovisationen in unterschiedlicher Stilistik	nein	nein	ja	nein	nein	nein
Kadenzspiel	nein	nein	ja	nein	nein	nein

(2) Im Rahmen der Eignungsprüfung wird ein Gespräch geführt, das dem Nachweis der erforderlichen intellektuellen, kommunikativen und pädagogischen Begabungen und Fähigkeiten sowie dem Nachweis der Vertrautheit mit der Bibel und dem kirchlichen Leben dient. Darin werden außerdem die Motivation des Bewerbers bei der Studienwahl, seine Vorstellungen vom Dienst des Kirchenmusikers und seine Bereitschaft zu diesem Dienst besprochen.

§ 5

Bewerbungsunterlagen

- a) Bewerbungsschreiben
- b) Lebenslauf inkl. Foto
- c) Zeugnis des zuständigen Pfarrers und eines hauptamtlichen Kirchenmusikers zur kirchenmusikalischen Mitarbeit in der Gemeinde und zur Eignung für eine kirchenmusikalische Tätigkeit
- d) Nachweise über die musikalische Vorbildung
- e) amtlich beglaubigte Kopie des Schulabschlusszeugnisses der Mittleren Reife bzw. eines Hochschulreifezeugnisses

§ 6

Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 03.04.2018 in Kraft.

Prof. Stephan Lennig, Rektor

GENEHMIGT:

Dresden, 03.04.2018

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Der Präsident
Dr. Johannes Kimme